

ten, medizinischem Personal und Gerichtspersonal auszubilden, um sie für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern zu sensibilisieren;

24. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Einwanderungs- und andere in Betracht kommende Beamte in der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich auch der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, auszubilden beziehungsweise diese Ausbildung zu vertiefen, wobei der Schwerpunkt auf den Methoden zur Verhütung des Menschenhandels, zur strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und zum Schutz der Rechte der Opfer liegen soll, namentlich auch auf dem Schutz der Opfer vor den Menschenhändlern, und sicherzustellen, dass diese Ausbildung auch Menschenrechts-, Kinder- und Gleichstellungsfragen abdeckt, sowie die Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Organisationen, anderen zuständigen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft zu fördern;

25. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>128</sup>, in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und zur Gewinnung vergleichbarer Daten auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuwirken;

26. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, und außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Berichte, Forschungsarbeiten und anderen Unterlagen, die Maßnahmen und Strategien, die sich bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Dimensionen des Problems des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, bewährt haben, als Nachschlagewerk und Leitfaden zusammenzustellen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/167

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/497, Ziffer 14)<sup>129</sup>.

<sup>128</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>129</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Fidschi, Grenada, Guinea-Bissau, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Republik Korea, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

### 59/167. Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem gefordert wird, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

*sowie unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>130</sup>, die Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau<sup>131</sup>, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>132</sup>, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung<sup>133</sup>, die Erklärung<sup>134</sup> und die Aktionsplattform von Beijing<sup>135</sup>, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>136</sup>, und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>137</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/181 vom 18. Dezember 2002 und die vereinbarten Schlussfolgerungen, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtundvierzigsten Tagung am 12. März 2004 verabschiedet wurden<sup>138</sup>,

*in Bekräftigung* der in der Charta verankerten Verpflichtung aller Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>139</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>139</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>140</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>141</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kin-

<sup>130</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>131</sup> Siehe Resolution 2263 (XXII).

<sup>132</sup> Siehe Resolution 48/104.

<sup>133</sup> Siehe Resolution 1904 (XVIII).

<sup>134</sup> *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>135</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>136</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>137</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>138</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 7 (E/2004/27)*, Kap. I, Abschnitt A; siehe auch Resolutionen 2004/11 und 2004/12 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>139</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>140</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

<sup>141</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

des<sup>142</sup>, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>143</sup> und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>144</sup>,

sowie in *Bekräftigung* des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"<sup>145</sup>,

ferner in *Bekräftigung* der Forderung, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen, insbesondere alle Formen der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der wirtschaftlichen Ausbeutung, namentlich Frauen- und Kinderhandel, Tötung weiblicher Neugeborener, Verbrechen im Namen der Ehre, Verbrechen aus Leidenschaft, rassistisch motivierte Verbrechen, Entführung und Verkauf von Kindern, Gewalt und Tötung im Zusammenhang mit der Mitgift, Säureattacken und schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche wie beispielsweise die Verstümmelung der weiblichen Genitalien, frühe Heirat und Zwangsheirat,

*hervorhebend*, wie wichtig die Ermächtigung der Frau als Instrument für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>146</sup>;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das Fortbestehen verschiedener Formen von Gewalt und Verbrechen gegen Frauen in allen Teilen der Welt, insbesondere alle Formen der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der wirtschaftlichen Ausbeutung, namentlich Frauen- und Kinderhandel, Tötung weiblicher Neugeborener, Verbrechen im Namen der Ehre, Verbrechen aus Leidenschaft, rassistisch motivierte Verbrechen, Entführung und Verkauf von Kindern, Gewalt und Tötung im Zusammenhang mit der Mitgift, Säureattacken und schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche wie beispielsweise die Verstümmelung der weiblichen Genitalien, frühe Heirat und Zwangsheirat;

3. *betont*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>145</sup> umschriebenen Verbrechen, Hindernisse für die Förderung und Ermächtigung der Frau darstellen, und bekräftigt, dass Gewalt gegen Frauen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau verstößt und ihre Ausübung beeinträchtigt oder verhindert;

4. *betont außerdem*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen als gesetzlich strafbare Handlungen behandelt werden müssen, einschließ-

lich Gewalt, die auf irgendeiner Form der Diskriminierung beruht;

5. *begrüßt* die konkreten rechtlichen und umfassenden gesetzgeberischen Maßnahmen, die derzeit durchgeführt oder geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen;

6. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Einleitung verschiedener Initiativen, Strategien und Aktionspläne, zu deren Zielen unter anderem Gewaltbekämpfung und -prävention, Förderung, Information, Gesetzgebung, Schutz und Wohlergehen der Frau, Bildung und Forschung, Stärkung der Wirtschaftskraft der Frau sowie die Achtsamkeit gegenüber den verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen gehören;

7. *bekräftigt*, dass die Sensibilisierung und das Engagement für die Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, zugenommen haben, begrüßt in diesem Zusammenhang die verschiedenen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, die von den Regierungen zu ihrer Verhütung und Beseitigung ergriffen wurden, und fordert, dass der weiteren Stärkung derartiger Maßnahmen hohe Priorität eingeräumt wird;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sensibilisierung und die Präventivmaßnahmen für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, gleichgültig ob im öffentlichen oder im privaten Leben, zu verstärken, indem sie öffentliche Kampagnen anregen und unterstützen, um das Bewusstsein für die Unannehmbarkeit und für die sozialen Kosten der Gewalt gegen Frauen zu schärfen, unter anderem durch Aufklärungs- und Medienkampagnen in Zusammenarbeit mit Pädagogen, führenden Vertretern der Gemeinwesen sowie den elektronischen und den Printmedien;

9. *fordert* die Staaten *auf*, Männer und Jungen zur aktiven Mitwirkung an der Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt, insbesondere der geschlechtsspezifischen Gewalt, zu ermuntern und sie dabei zu unterstützen und Männern und Jungen ihre Verantwortung für die Beendigung der Gewalt gegen Frauen stärker bewusst zu machen;

10. *bekundet ihre Anerkennung* für die von nichtstaatlichen Organisationen, namentlich Frauen- und Gemeinwesenorganisationen, sowie von Einzelpersonen geleistete Arbeit im Hinblick auf die Sensibilisierung für die wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Kosten aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, die nichtstaatlichen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit dieser Problematik auch weiterhin zu unterstützen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen und die Aktionsplattform von Beijing<sup>135</sup> sowie das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umzusetzen;

<sup>142</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>143</sup> Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841.

<sup>144</sup> Resolution 45/158, Anlage.

<sup>145</sup> Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>146</sup> A/59/281.

12. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und an andere zuständige Vertragsorgane wo immer möglich nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, ergriffen oder eingeleitet wurden;

13. *fordert* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Länder auf Antrag bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, zu unterstützen, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Anerkennung für die Tätigkeiten des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau sowie anderer einschlägiger Fonds und Programme, die auf die Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind;

14. *bittet* die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, bei ihrer Arbeit und in ihren mandatsmäßigen Berichten an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung allen Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, auch künftig die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/168

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/497, Ziffer 14)<sup>147</sup>.

#### **59/168. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 58/148 vom 22. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf die Beiträge der vier Weltfrauenkonferenzen in Mexiko-Stadt, Kopenhagen, Nairobi und Beijing zur Förderung der Frau und zur Förderung der Geschlechtergleichheit,

*zutiefst davon überzeugt*, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing<sup>148</sup> und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"<sup>149</sup> wichtige Beiträge zur weltweiten Förderung der Frau im Hinblick auf die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter sind und von allen Staaten, vom System der Vereinten Nationen und von den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

*in Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung, einschließlich der zwölf Hauptproblembereiche, nämlich Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, die Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und die Medien, Frauen und Umwelt sowie Mädchen,

*sowie in Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf die Überwindung der Hindernisse bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sowie auf die Stärkung eines förderlichen nationalen und internationalen Umfelds,

*in der Erkenntnis*, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der nationalen Ebene liegt und dass in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unerlässlich ist,

*unter Begrüßung* der verstärkten Aufmerksamkeit für die Situation der Frauen und Mädchen und für die Integration der Geschlechterperspektive in die Arbeit der Vereinten Nationen, insbesondere in die Ergebnisse der großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfelkonferenzen und ihrer Folgeprozesse, sowie der vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommenen Überprüfung und Bewertung der systemweiten Umsetzung seiner vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 vom 18. Juli 1997 betreffend die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in allen Politiken und Programmen des Systems der Vereinten Nationen<sup>150</sup>, die Aufnahme der Frage der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in seine Tagesordnung, die Behandlung der jährlichen Fortschritte bei der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und die der Geschlechter-

<sup>148</sup> Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>149</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>150</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziffer 4.

<sup>147</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.